Die Ansloofung erfolgt allichfelich einmal in ber erften Bulfie bes Monats Juli burch ben Borfigenden bes Anfinfestratis und ben Borftanb.

Auch geicheherer Mestogiung find bie Rummern ber anbgelauben Schuldwerschreibungen mit Aughob ihres Betrages unter der Aufforderung zu defin Abbeitung am 31. Dezember bestielten Jahres wir derein allbeitung am 31. Dezember bestielten Jahres wir derein Berlosingen gezagenn, deren Settlige noch nicht abgehoben find, befanzt zu machen zu zu wert dem Westenderung zu der den zu zu were in den Westenderung gezagenn, deren Settlige noch nicht abgehoben find, befanzt zu machen zu zu were in den Westenderung der gestimmen.

8 6.

Die Radgaftung ber ausgelooften Gertoge erfolgt bei unferer Koffe an beur auf bie Auslopfung folgenden nachften 31. Dezember gegen Rildgabe ber Schulbverichtungen und ber das gelbriene Risofderine ber Legteren, fwoet is wie ber ben Radalmanderung i binard

ber dagu gehörigen Jinssscheine der Legteren, seweit fie über dem Adfachlungsbernie hinnes Jallig werden. Bir fehlende, noch fällige Binsscheine wird der Setzug von der Kapilitumme gefürgt. Wit ben Taer, am melden die anderscheine der achtabiaten Schafblichten kreifen under

find, hotet beren Berginfung auf. § 7.

Ift eine Schuldverschreibung berngestalt beschäddigt, daß sie zum Umlauf nicht wehr geeignet 18. ber wesentliche Indalt nebst den Unierscheidungswertmalen aber sich noch mit Sicherheit

ertennen tilt, fo tonn ber Inhaber gegen Mudlieferung berfelben und gegen Erhattung ber Boften von ber Mitier-Bounceri der Angledung einer menne lirtunde verlangen, welche annalitiefen Inhabt wie die beschädigte und dem Zofog zu erhalten just, das fie am die Stelle ber leisteren getreten iet.

Tiel Robinmung Mudle feine Ammenham, worde mer fleichablieten Urfande ein Zbeif.

Diefe Bestimmnn findet feine Amwendung, wenn an der beichabigten Urtunde ein Theil felt, bestim Jinendadung nach Wadgade der vertiegenden Bestimmungen einerfalls berechtigen murch, die Aushändigung einer neuen Urfunde oder einer dieseilbe ersehrenden Beschritzung zu erfannen.

6 8.

With eine Deutsturfande vermichtet eben beischlicht, ohne das bie Breutsfeigungen verlieger, meter medden und fin ihr diskerfeigung einer findene dem Beitreier bettigkeit, der temmt sie bereiftlicht absorbe, des innbefangt if, im meijen hinden fein beimbet, for dam bei geröckliche Angleichberschlichen um Gronde betterfeiler beitreiten merben, ripswist nicht bie burch bie Urfande verdrieftlich geroberung bereits anngenabilt ober verühlet ift.

8.0

Die Insaber ber Anleichichen find bis gem Renmerth bereilben und ber bebon gut jodernen glinden Glündiger ber Geschliche um als fiche berechtigt, wegen fürer Gorbern gen Kapital und Jinke, am bas gesonnnte Bermögen ber Altiengeschischaft "Alliem-Brauere Clienche" fich zu balten.

So lange bie finmtlichen aufgegebener Meleischeinen mist einzelft fin der ber ber zur einfallung verfeinder erforerliche Gebebertag nie gerächtlich biertelle fil. ber 100 Allties gefelfichte feines ihrer Grundfinde veräuffern. Bertungfung von Eitzenschaften der Bouragieerteigungen gehören niet zu den unterspatze Beuteigungen, des mit siech in ielden Somanieeine etwo fortfländerbe bester Germasgablung, bezw. der Erfals bei Fowangsberieten und gerechtlichen der zur Verfelferung der verbandenen vertrechtet oder
menn Erprofessung von Slegenschaften der zur Verfelferung der verbandenen vertrecht oder